

Zur Post am 23.12.14 - per Kurier  
Nischling

Gemeinde Barleben  
Der Bürgermeister



Gemeinde Barleben • Ernst-Thälmann-Straße 22 • 39179 Barleben

Vorsitzender des Gemeinderates  
Herr Ulrich Korn  
Ebendorfer Straße 17 E  
39179 Barleben

**Amt:**  
Regiebetrie-  
be/Naherholung/Sportstätten

**Ansprechpartner:**  
Bernd Fricke

**Telefon:**  
+49 39203 565-2129

**Fax:**  
+49 39203 565-52129

**E-Mail:**  
bernd.fricke@barleben.de

**Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
fri

**Datum:**  
Dezember 2014

## Widerspruch gegen einen Beschluss des Gemeinderates

Sehr geehrter Herr Korn,

hiermit widerspreche ich dem in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Barleben am 18. Dezember 2014 gefassten Beschluss, die Angelegenheit „Kommunale Gesundheitsförderung“ in die Ausschüsse zu verweisen.

### Begründung:

Die Fraktion Freie Wählergemeinschaft/PIRATEN hat mit Datum vom 03. Dezember 2014 beantragt, die Angelegenheit „Kommunale Gesundheitsförderung“ auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen. In diesem Zusammenhang wurden gleichsam von der vorgenannten Fraktion folgende Anträge gestellt.

*„1. Der Gemeinderat befürwortet die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur kommunalen Gesundheitsförderung in der Gemeinde Barleben sowie deren Umsetzung, sofern dies über Drittmittel durch einen freien Träger zu realisieren ist oder der Gemeindehaushalt im Zuge der Haushaltskonsolidierung nicht zusätzlich belastet wird.“*

*2. Mit dem Einwerben entsprechender Zuschüsse wird der LIBa „Besser essen. Mehr bewegen.“ e.V. beauftragt, der auf dem Gebiet schon viele Jahre aktiv ist und sowohl die Antragstellung, Mittelverwaltung und -abrechnung als auch die Projektumsetzung übernehmen kann. Als Eigenanteil überlässt die Gemeinde dem LIBa e.V. weiterhin mietfrei Büroräume als Geschäftsstelle.“*

Die Angelegenheit „Kommunale Gesundheitsförderung“ wurde als Tagesordnungspunkt 8 auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 18. Dezember 2014 gesetzt. Bei Aufruf des vorgenannten Tagesordnungspunktes hat kein Mitglied des Gemeinderates auf ein etwaiges Mitwirkungsverbot hingewiesen.

Gemeinde Barleben  
Ernst-Thälmann-Straße 22  
39179 Barleben

Telefon +49 39203 565-0  
Telefax +49 39203 565-2801  
E-Mail office@barleben.de  
Internet www.barleben.de  
USt.-IdNr. DE247886016

Kreissparkasse Börde  
BLZ 810 550 00  
Konto 3 320 000 020  
IBAN DE92 8105 5000 3320 0000 20  
SWIFT-BIC NOLADE21HDL



Die Angelegenheit „Kommunale Gesundheitsförderung“ einschließlich der Anträge der Fraktion Freie Wählergemeinschaft/PIRATEN wurde sodann mit 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen in die Ausschüsse verwiesen. Anwesend waren zu diesem Zeitpunkt einschließlich Frau Evelyn Brämer 18 Gemeinderäte. Frau Brämer ist Vorsitzende des LIBA e.V. Dem Verein soll nach dem vorgelegten Antrag von der Gemeinde weiterhin mietfrei Büroräume überlassen werden.

Gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) gilt das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 auch für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtliche Tätigkeit Berufene, die Mitglied des Vorstandes einer juristischen Person sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat. Nach Absatz 1 darf weder beratend noch entscheidend mitgewirkt werden.

Ausweislich der Anträge der Fraktion Freie Wählergemeinschaft/PIRATEN soll der Gemeinderat über „Strategien und Maßnahmen zur kommunalen Gesundheitsförderung“ und „über die Einbeziehung des LIBA e.V. in diese Strategien und Maßnahmen (u.a. mietfreie Überlassung von Büroräumen durch die Gemeinde)“ beraten und entscheiden. Der LIBA e.V. hat mithin ein wirtschaftliches bzw. besonderes persönliches Interesse an der Entscheidung des Gemeinderates. Weiterhin ist Frau Brämer als Vorsitzende Mitglied des Vorstandes des LIBA e.V. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA liegen somit vor, so dass Frau Brämer für diesen Tagesordnungspunkt vom Mitwirkungsverbot betroffen ist.

Ein vom Mitwirkungsverbot betroffenes Gemeinderatsmitglied darf in der Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken. Der Beratungs- und Entscheidungsprozess beginnt mit dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes und währt bis zum Ende der Abstimmung. Zum Beratungsprozess gehören auch Nebenentscheidungen und Entscheidungen zur Geschäftsordnung.

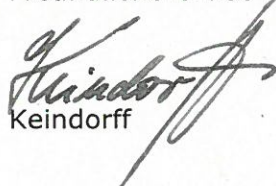
Frau Brämer hätte demzufolge nach § 33 Abs. 4 KVG LSA darauf hinweisen müssen, dass sie an der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit gehindert sei.

Ausweislich der oben genannten Abstimmung hat Frau Brämer jedoch weiterhin in der Angelegenheit mitgewirkt. Der Beschluss über die Verweisung in die Ausschüsse ist dementsprechend rechtsfehlerhaft gefasst worden.

Nach § 65 Abs. 3 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Die Rechtswidrigkeit kann sich aus formellen und materiellen Rechtsfehlern ergeben.

Vorliegend wird der formelle Fehler hinsichtlich des Mitwirkungsverbotes an der Beschlussfassung über die Verweisung in die Ausschüsse gerügt. Auch wenn dieser Beschlussfassung keine Außenwirkung zukommt, so erweist sich der Widerspruch schon aus dem Grunde für erforderlich, dass im Rahmen der Beratungen in den Ausschüssen und möglicherweise später wiederum im Gemeinderat die Regelungen über das Mitwirkungsverbot zu beachten sind. Ich halte es deshalb für angezeigt, den Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft/PIRATEN zur kommunalen Gesundheitsförderung wieder auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung zu setzen und einen formell ordnungsgemäßen Beschluss über die Verweisung der Angelegenheit in die Ausschüsse zu treffen.

Freundliche Grüße

  
Keindorff